

Formular Schlüsselfertigbau, FSB 2019

Verhandlungsprotokoll / Nachunternehmervertrag (Sitz Inland)

Inhalt	Seite
1 Leistungsumfang	2
2 Vergütung / Netto-Auftragssumme	3
3a Kooperationspflicht	3
3b Hinterlegung Urkalkulation	4
3 Ausführung	4
4 Vertretung / Kostenbeteiligung	6
5 Termine	8
6 Abnahme / Teilabnahmen / Zustandsfeststellung	8
7 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung / Höchstbetrag aller Vertragsstrafen	9
8 Mängelansprüche / Verjährung	10
9 Haftung / Versicherungen	10
10 Rechnungsstellung / Zahlungen / Einbe- halt / Steuerabzug / Stundenlohnarbeiten	11
11 Qualitätssicherung / Bemusterung	12
12 Abfallbehandlung	13
13 Nachunternehmer des NU	15
14 Arbeitnehmereinsatz	15
▪ Verpflichtungserklärung des NU	
▪ Haftungs-Freistellung für GU	
▪ Vertragsstrafe des NU	
▪ Weitere Pflichten und Ermächtigungen	
15 Kündigung	20
16 Sicherheitsleistung	21
17 Streitlösung / Adjudikation / Gericht	24
18 Ausschließliche örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht / Vertragssprache	24
19 Datenschutz	25
20 Compliance / Rechtmäßiges Verhalten / Kündigung / Schriftform	25
21 Schlussbestimmungen	26
22 Erklärung des NU	27

Bauvorhaben

Ort des Bauvorhabens

Verhandelte Teilleistung

.....

Am verhandelten in

in der Zeit von bis

die Firma

.....

..... (im Folgenden: Nachunternehmer = NU),

rechtswirksam vertreten durch
.....
und die Firma / Arbeitsgemeinschaft

..... (im Folgenden: Generalunternehmer = GU),
rechtswirksam vertreten durch

- im Folgenden auch gemeinsam als Verhandlungspartner bezeichnet -

über das Angebot des NU vom
mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von Euro netto,
in Worten

1 Leistungsumfang

1.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) bestimmen folgende Unterlagen den geschuldeten Leistungsumfang des NU und werden zum Vertragsbestandteil:

1.1.1 Dieses Verhandlungsprotokoll

1.1.2 das Angebot des NU vom
mit folgenden Änderungen und Ergänzungen

1.1.3 folgende dem Angebot des NU zugrunde liegende Unterlagen

a. Baugenehmigung vom

b. Leistungsbeschreibung vom

c. Leistungsverzeichnis vom

d. nachfolgend bezeichnete Pläne

..... vom

..... vom

..... vom

e.

f.

1.1.4 die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (§ 650b bis § 650d)^I

1.1.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B),^{II} mit Ausnahme der Bestimmungen zur Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (§ 1 Absätze 3 und 4, § 2 Absätze 5 und 6)

vom

^I HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der seit Anfang 2018 geltenden Fassung des BGB.

^{II} HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der VOB/B, Fassung 2016.

1.1.6 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) vom

1.1.7
.....
.....
.....
.....
.....

1.2 Widersprechen die in 1.1 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Unterlagen einander, gilt die in 1.1 dieses Verhandlungsprotokolls vorgesehene Reihenfolge als Rangfolge.

2 Vergütung / Netto-Auftragssumme

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) erhält der NU für die zu erbringende Leistung (siehe 1 dieses Verhandlungsprotokolls) eine

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von Euro netto, in Worten(Netto-Auftragssumme).
- Pauschalvergütung von Euro netto, in Worten (Netto-Auftragssumme).

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger (siehe 10.1 dieses Verhandlungsprotokolls), vorausgesetzt der GU ist Umsatzsteuerschuldner gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 13b Absätze 2 und 5).^{III}

3a Kooperationspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Verzögerungen zu vermeiden und die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu beachten, um das Bauvorhaben erfolgreich zu verwirklichen.

^{III} HINWEIS: Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers setzt voraus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt (siehe § 13b Umsatzsteuergesetz). Davon ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger im Leistungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung des Finanzamts vorlegen kann (Formular USt 1 TG). Zu den Einzelheiten siehe Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (Abschnitt 13b.2 und Abschnitt 13b.3 UStAE, Stand 2. Januar 2019 – <http://www.bundesfinanzministerium.de/UStAE>).

3b Hinterlegung Urkalkulation

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) vereinbaren die Vertragspartner, die Urkalkulation des NU wie folgt zu hinterlegen:

.....

.....

.....

.....

3 Ausführung

3.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) hat der NU die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es gilt die VOB/B (§ 4 Absatz 2). Dabei hat der NU die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere die einschlägigen

- Vorgaben der Baugenehmigung vom
- Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Bundes, des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich Strafgesetzbuch (vor allem § 319 Baugefährdung), Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nebst Durchführungsbestimmungen, Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparverordnung sowie die Bauordnung des oben genannten deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, nebst einschlägiger Durchführungsbestimmungen,
- Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie zum Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitsschutzgesetz, Auftragnehmerpflichten nach Baustellenverordnung, Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften,
- Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), technische Richtlinien und Herstelleranweisungen, soweit diese anerkannte Regeln der Technik sind.

3.2 Der NU versichert, dass er

- seinen Sitz in Deutschland hat und
- bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den NU einschlägigen Sozialkassen, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

3.3 Der NU

3.3.1 hat sein Gewerbe in
angemeldet,

3.3.2 ist eingetragen
als in Deutschland ansässiges Unternehmen

- im Handelsregister des deutschen Amtsgerichts
..... unter Nummer
- bei der deutschen Industrie- und Handelskammer
..... unter Nummer
für die Tätigkeit
- in der Handwerksrolle der deutschen Handwerkskammer
..... unter Nummer
für die Tätigkeit

3.3.3 ist steuerlich gemeldet

- beim Finanzamt
- unter Steuer-Nummer:
- und Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:
- und
- verfügt über eine Freistellungsbescheinigung gemäß Einkommensteuer-
gesetz (§ 48b), siehe 10.7 dieses Verhandlungsprotokolls

3.3.4 ist für bezahlten Erholungsurlaub seiner Arbeitnehmer
(das heißt Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld)
an die deutschen Bestimmungen gebunden

gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 8 Absatz 1 und § 5 Nummer 2) in Ver-
bindung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 4. Juli
2002 in der jeweils geltenden Fassung (§ 8); soweit einschlägige deutsche
Tarifverträge weder allgemeinverbindlich noch für den NU sonst verbindlich
sind, gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 2 Nummer 2) in Verbindung
mit dem Bundesurlaubsgesetz,

und

- nimmt, soweit einschlägig, am deutschen Urlaubskassenverfahren teil
gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 8 Absatz 1) in Verbindung mit
dem deutschen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Bauge-
werbe vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung
und
unterhält bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU)
in Wiesbaden ein Betriebskonto unter Nummer
.....

3.3.5 unterliegt für die soziale Sicherheit seiner Arbeitnehmer
(das heißt Versorgungssysteme bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeits-
losigkeit, Ruhestand)

- den deutschen Rechtsvorschriften und
 - führt Sozialversicherungsbeiträge an die deutschen Kranken-
kasse(n)
 -
als Einzugsstelle(n) ab
- und
- ist Mitglied der deutschen Berufsgenossenschaft
-
unter Mitglieds-Nummer:
- für den Bereich

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

4 Vertretung / Kostenbeteiligung

4.1 GU und NU benennen für das Bauvorhaben folgende bevollmächtigte Vertreter des

GU:
.....
.....

NU:
.....
.....

Die Vollmacht umfasst neben der Vertretung in Baustellenbesprechungen (siehe 4.5 dieses Verhandlungsprotokolls) auch die Zuständigkeit betreffend:

GU NU

- Empfang sämtlichen Schriftverkehrs
- Empfang von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen
- Einvernehmen über eine Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (siehe 1.1.4 und 3a dieses Vertrags) / und falls kein Einvernehmen gelingt, die Abgabe einer Anordnung in Textform (AG) und deren Empfang (AN), insgesamt bis zu einem Wert von

..... Euro netto,
in Worten

oder

..... % der Netto-Auftragssumme
(siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls)

- Erteilung (GU) bzw. Empfang (NU) von Anordnungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind gemäß VOB/B (§ 4 Absatz 1 Nummer 3)
- Anordnung von Stundenlohnarbeiten (siehe 10.8 dieses Verhandlungsprotokolls)
- Vereinbarung notwendiger Terminanpassungen, um den vorgesehenen Endtermin (Fertigstellungstermin, siehe 5.4 dieses Verhandlungsprotokolls) einhalten zu können
-
-

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse lässt diese Regelung unberührt.

Jede nachträgliche Änderung des Umfangs und das Erlöschen der Vollmacht sind dem Verhandlungspartner schriftlich mitzuteilen.

4.2 Umweltschutzbeauftragter des NU, falls vorhanden:

.....

4.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit des NU, falls vorhanden:

.....

4.4 Fachbauleiter des NU, falls gestellt,

.....

nach der Bauordnung des in 3.1 dieses Verhandlungsprotokolls bezeichneten deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist.

4.5 Baustellenbesprechungen (Teilnahme / Termine / Verfahren):

.....

.....

4.6 Kostenbeteiligung:

	% der geprüften NU-Nettoschluss- rechnungssumme ^{III}	oder pauschal Euro
Kräne		
Aufzug		
Gerüste		
Strom		
Wasser		
Tagesunterkünfte / Sanitäreinrichtungen		
Bauschild		
Bewachung		
Winterbaumaßnahmen		

Die sich ergebende Summe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls), soweit GU und NU nichts Abweichendes vereinbaren (siehe 4.8 dieses Verhandlungsprotokolls).

4.7 Baureinigung / Ersatzvornahme / Kostenpauschale

Kommt der NU seiner Pflicht zur Reinigung der Baustelle schuldhaft trotz Mahnung nicht nach, ist der GU berechtigt, die Reinigung für den NU vorzunehmen und hierfür % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^{IV} in Abzug zu bringen. Dem NU steht es frei nachzuweisen, dass keine Kosten bzw. niedrigere Kosten als in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

4.8 Weitere Vereinbarungen:

.....

^{IV} HINWEIS: Der Begriff „Geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme“ bezeichnet die Netto-Gesamtvergütung für die Leistung des NU, einschließlich etwaiger Nachträge, ausweislich der gemäß VOB/B vom GU überprüften Schlussrechnung des NU (§ 16 Absatz 3 Nummer 1).

.....

5 Termine

5.1 Voraussichtlicher Ausführungszeitraum zwischen Kalenderwoche und Kalenderwoche des Jahres

5.2 Konkreter Ausführungsbeginn Werktage nach schriftlichem Abruf des GU.

5.3 Ausführungsdauer für die gesamte vereinbarte Leistung Werktage.

5.4 Der sich aus 5.2 ergebende Anfangstermin sowie der sich aus 5.2 und 5.3 dieses Verhandlungsprotokolls ergebende Endtermin (Fertigstellungstermin) sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1).

5.5 Vereinbarte Zwischentermine für Teile der Leistung:

5.5.1 Konkreter Ausführungsbeginn für die in 5.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Teile der Leistung Werktage nach schriftlichem Abruf des GU.

5.5.2 Ausführungsdauer für Teile der Leistung:

- Werktage für
- Werktage für
- Werktage für

5.5.3 Die sich aus 5.5.1 und 5.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls ergebenden Anfangs- und Endtermine sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1).

5.6 Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 22 dieses Verhandlungsprotokolls) auch dann, wenn der NU ohne schriftlichen Abruf mit der Leistung beginnt.

Auch nachträglich zwischen GU und NU schriftlich vereinbarte (Zwischen-) Termine sind verbindlich.

Zu Nachfristsetzung und Kündigung siehe 15.2 dieses Verhandlungsprotokolls.

5.7 Hat eine Änderung des Bauentwurfs durch den GU oder eine sonst anfallende Mehr- oder Zusatzleistung des NU terminliche Auswirkungen, treffen GU und NU hierüber eine schriftliche Terminvereinbarung.

6 Abnahme / Teilabnahmen / Zustandsfeststellung

6.1 Die Fertigstellung der Leistung hat der NU dem GU schriftlich anzuzeigen.

6.2 Für die Abnahme der Leistung des NU gelten die Bestimmungen der VOB/B (§ 12). Wenn ein Vertragspartner dies verlangt, ist die Leistung des NU förmlich abzunehmen gemäß VOB/B (§ 12 Absatz 4).

6.3 Vor der Abnahme sind dem GU folgende Unterlagen zu übergeben:

6.3.1

- 6.3.2
- 6.3.3

6.4 Teilabnahme / Zustandsbegehung der Leistung des NU

6.4.1 Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung
(Teilabnahme) gemäß VOB/B (§ 12 Absatz 2):

.....
.....

6.4.2 Vereinbarung zur Zustandsbegehung gemäß VOB/B (§ 4 Absatz 10):

.....
.....

**7 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung /
Höchstbetrag aller Vertragsstrafen**

7.1 Eine Vertragsstrafe wird

- nicht vereinbart.
- vereinbart gemäß 7.2 und 7.3 dieses Verhandlungsprotokolls.

7.2 Gerät der NU mit dem in 5.4 dieses Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe

7.2.1 je Werktag der Überschreitung des Fertigstellungstermins

..... Euro,
in Worten

oder % der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls),

7.2.2 insgesamt begrenzt auf einen zu zahlenden Betrag von höchstens

..... %

der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls).^v

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

7.3 Die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe aus 7.2 und 14.4 dieses Verhandlungsprotokolls ist begrenzt auf höchstens

..... %

der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls).^v

^v HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 23. Januar 2003, Aktenzeichen VII ZR 210/01) darf die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme betragen.

8 Mängelansprüche / Verjährung

8.1 Die Mängelansprüche des GU verjähren in Jahren zuzüglich Wochen.
Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 13).

8.2 Weitere Vereinbarungen
.....
.....
.....

9 Haftung / Versicherungen

9.1 Der NU haftet für alle Schäden, die durch eine gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch vom NU zu vertretende (§ 276 und § 278 BGB), das heißt auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhende Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht oder sonstiger Sorgfaltspflichten entstehen.

Der NU stellt den GU von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese vom NU oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

9.2 Zur Beweissicherung wird Folgendes vereinbart:
.....
.....
.....

9.3 Der NU ist haftpflichtversichert bei
..... unter Nummer

Die Mindestdeckungssummen betragen für

- Personenschäden Euro,
in Worten
- Sachschäden Euro,
in Worten
- Vermögensschäden Euro,
in Worten

Der NU weist dem GU die Versicherung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung des Versicherers nach. Daraus muss ersichtlich sein, wie lange der Versicherungsschutz besteht.

9.4 Für die Leistung des NU

9.4.1
 wird keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.

9.4.2
 schließt
 der Bauherr
 der GU

eine Bauleistungsversicherung

- ohne Selbstbeteiligung ab.
- mit Selbstbeteiligung von Euro,
in Worten je Schadensfall ab.

Kostenbeteiligung des NU

- % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^{III}
oder
- pauschal Euro,
in Worten

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

10 Rechnungsstellung / Zahlungen / Einbehalt / Steuerabzug / Stundenlohnarbeiten

10.1 Ist der GU Umsatzsteuerschuldner gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 13b Absätze 2 und 5 – siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls),^{III} hat der NU Nettorechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Stattdessen ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des GU hinzuweisen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung des NU ausgewiesene Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag zu berechnen.

10.2 Abschlagszahlungen / Einbehalt

Der NU ist berechtigt, für nachgewiesene vertragsgemäße Teile der Leistung Abschlagsrechnungen zu stellen. Der GU ist verpflichtet, Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung zu leisten. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des NU.

Haben GU und NU eine Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung vereinbart (siehe 16.1 und 16.2 dieses Verhandlungsprotokolls), ist der GU berechtigt, bis zu deren Beibringung von jeder Abschlagszahlung 10 % des Zahlungsbetrags einzubehalten, bis die vereinbarte Bürgschaftssumme erreicht ist. Einbehaltene Beträge sind auszuzahlen, sobald die vereinbarte Bürgschaft beigebracht wird.

10.3 Zahlungsplan

GU und NU stellen folgenden Zahlungsplan auf

.....

.....

.....

10.4 Schlussrechnung

Der NU hat die prüfbare Schlussrechnung mit allen Anlagen beim GU einzureichen

- binnen Tagen nach Abnahme der Leistung des NU.

in der Frist der VOB/B (§ 14 Absatz 3).

In der Schlussrechnung des NU sind auch die Abschlagszahlungen des GU einschließlich des jeweiligen Rechnungsbetrags aufzulisten.

Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 16).

10.5 Rechnungsanschrift

.....
.....
.....

10.6 Skonto

Der GU ist berechtigt, von jeder Rechnung des NU ein Skonto in Höhe von % des Netto-Zahlungsbetrags in Abzug zu bringen, wenn der GU die Rechnung binnen Werktagen nach Rechnungseingang bezahlt. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des NU.

10.7 Steuerabzug gemäß deutschem Einkommensteuergesetz

Von allen Zahlungen behält der GU 15 % des Brutto-Rechnungsbetrags (das heißt des fälligen Netto-Rechnungsbetrags zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) ein und führt den einbehaltenen Betrag an das für den NU zuständige deutsche Finanzamt ab (siehe 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Dieser Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem GU eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 48b) des für den NU zuständigen deutschen Finanzamts vorlegt (siehe 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Die Freistellungsbescheinigung

- wurde übergeben am
- wird bis zum übergeben.
- wurde am vorgelegt und in Kopie übergeben.

Der NU verpflichtet sich, jede vom zuständigen deutschen Finanzamt (siehe 3.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls) vorgenommene Änderung dieser Freistellungsbescheinigung dem GU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.8 Stundenlohnarbeiten

- sind nicht vereinbart.
- sind vereinbart (Stundensatz siehe Position im beiliegenden Leistungsverzeichnis).

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Anordnung eines in 4.1 dieses Verhandlungsprotokolls benannten Bevollmächtigten des GU ausgeführt werden. Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 2 Absatz 10 und § 15).

11 Qualitätssicherung / Bemusterung

11.1 Der GU hat ein Qualitätssicherungs- / Qualitätsmanagementsystem (QM-System), in das der GU den NU wie folgt einbindet:

.....
.....
.....

11.2 Der NU hat

- ein
- kein

QM-System.

Hat der NU kein QM-System,

wird der NU güteüberwacht von

Bei fehlerhafter Leistung des NU erstellt der GU Qualitätsabweichungsberichte (QAB). Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung werden unter Mitwirkung des NU im QAB festgehalten und vom NU gegengezeichnet.

11.3 Für folgende Baustoffe, Bauteile oder sonstige Teile der Leistung sind Bemusterungen durchzuführen, das heißt der Bauherr hat zwischen mehreren Mustern auszuwählen, und die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten:

.....
.....
.....

Die vom Bauherrn ausgewählten Muster hat

- der Bauherr
- der GU
- der NU in Abstimmung mit dem GU

aufzubewahren bis zur Abnahme der GU-Leistung durch den Bauherrn.

12 Abfallbehandlung

12.1 NU und GU sind verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden, anfallende Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen ("Abfälle zur Verwertung") sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können ("Abfälle zur Beseitigung").

12.2 Bezüglich auf der Baustelle anfallender Abfälle vereinbaren NU und GU Folgendes:

12.2.1

- Der NU ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften selbst verantwortlich. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Die VOB/C bleibt unberührt (ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1.12).

Soweit einschlägig, hat der NU gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

- Registerpflichten zu erfüllen

und

- Nachweispflichten einzuhalten, das heißt betreffend der nachweispflichtigen Abfälle den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis) sowie den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (z. B. Übernahmeschein, Begleitschein) zu führen. Die einschlägigen Nachweisdokumente sind dem GU

- im Original vorzulegen.
- in Kopie zu übergeben.
- in elektronischer Form zu übermitteln.

Der NU ist Entsorgungsfachbetrieb
gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-
verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (§ 53)

- ja nein

oder

12.2.2

- Der GU organisiert die Abfallentsorgung. Er erstellt das Entsorgungskonzept.
 - a. Der GU übernimmt die Entsorgung folgender Abfälle:
(genaue Bezeichnung der Abfälle und Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit gemäß Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV))
 - nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung
.....
.....
.....
 - gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung
.....
.....
.....
 - b. An den Entsorgungskosten wird der NU wie folgt beteiligt
 - % der geprüften NU-Nettoschlussrechnungssumme^{IV}
 - pauschal Euro,
in Worten

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Der GU stellt Sammelbehältnisse zur Verfügung und übergibt die gesammelten Abfälle einem geeigneten Entsorgungsunternehmen. Der NU ist verantwortlich, seine Abfälle zu sortieren und die vom GU bereitgestellten Behältnisse sortenrein zu befüllen.

Befüllt der NU die bereitgestellten Behältnisse mit anderen als den dafür vorgesehenen Stoffen, hat der NU alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hat der NU das Nichtbeachten des Vermischungsverbots zu vertreten gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 276 und § 278), das heißt Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen, trägt der NU die gesamten Entsorgungskosten.

13 Nachunternehmer des NU

13.1 Für folgende Teile der Leistung

.....
.....
.....

beabsichtigt der NU, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geeignete Nachunternehmer zu beauftragen.

Gegenüber dem GU bleibt der NU für die gesamte vom NU geschuldete Leistung verantwortlich, das heißt auch soweit Nachunternehmer beauftragt wurden. Die Nachunternehmer sind für den NU Erfüllungsgehilfen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 278).

Als Nachunternehmer vorgesehen sind:

.....
.....
.....

Die Beauftragung weiterer oder anderer als der aufgeführten Nachunternehmer ist dem GU vorab mitzuteilen und mit diesem gesondert schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch bei einem Nachunternehmerwechsel im Laufe der Bauausführung.

13.2 Der NU ist verpflichtet,

- zumindest einen Teil der Bauleistung, der planerischen oder kaufmännischen Leistung selbst zu erbringen,
- und
- keine Unternehmer zu beauftragen, die sich auf die Verleihung von Personal beschränken.

14 Arbeitnehmereinsatz

- **Verpflichtungserklärung des NU**
- **Haftungs-Freistellung für GU**
- **Vertragsstrafe des NU**
- **Weitere Pflichten und Ermächtigungen**

14.1 Verpflichtungserklärung des NU

betreffend **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz / Aufenthaltsgesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Mindestlohngesetz / Sozialgesetzbuch**

Der NU verpflichtet sich,

14.1.1

- dass er und alle vom NU beauftragten Nachunternehmer (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls), deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die
 - uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen^{VI} / ^{VII}

^{VI} HINWEIS: Erfasst sind Staatsangehörige der 28 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (Stand Dezember 2018).

^{VII} HINWEIS: Siehe Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (Stand August 2017), erhältlich unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung> - siehe Downloads

oder

- im Besitz eines gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind (notwendig für Staatsangehörige aus Drittstaaten)

und

14.1.2

- dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

14.1.3

- gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 2a Absatz 2)
 - sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen,

und

- den schriftlichen Hinweis des NU für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der GU ist berechtigt, sich den Hinweis des NU vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus,

14.1.4

- seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene
 - Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen

oder

- soweit einschlägig, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens den Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu zahlen

und

14.1.5

- soweit einschlägig, Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen (siehe 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls)

und

14.1.6

- Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 1) zu zahlen

und

14.1.7

- die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu diesem Werkvertrag möglich ist (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28f Absatz 1a).

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 165 Absatz 4)

und

14.1.8

- Nachunternehmer des NU (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls) ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem GU vorzulegen

und

14.1.9

- bei Unternehmenssitz der vom NU oder dessen Vertragspartnern beauftragten Nachunternehmer im Ausland

alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 18) mit dem vorgeschriebenen Formblatt^{VIII} bei der

Generalzolldirektion
Finanzkontrolle Schwarzarbeit
Direktion VII
Wörthstraße 1-3
50668 Köln
Telefax: 00 49 2 21 / 2 22 55 39 81

und

14.1.9.a

- bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums^{IX} oder der Schweiz

dafür zu sorgen, dass

- eine gültige A1-Bescheinigung für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorgelegt wird (voraussichtlich nicht mehr als 24-monatige Entsendung)

oder nachzuweisen, dass

- im Einzelfall unabhängig von Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmereinbarung besteht

und in beiden Fällen sicherzustellen, dass

- Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gezahlt werden

oder

14.1.9.b

- bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem Drittstaat,

sicherzustellen, dass

- die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge gezahlt werden, soweit mit diesem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde

^{VIII} HINWEIS: Formblätter und Informationen der Zollverwaltung erhältlich unter <https://www.zoll.de> (Unternehmen, Fachthemen, Arbeit, Entsendung).

^{IX} HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Stand Mai 2019).

ACHTUNG: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften gemäß 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls

und

14.1.9.c

- in allen nicht von 14.1.9.a oder b erfassten Fällen sicherzustellen, dass die deutschen Rechtsvorschriften eingehalten werden und für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gemäß Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 28a Absatz 4) gemeldet wird. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten

und

14.1.9.d

- in allen nicht von 14.1.9.a oder b erfassten Fällen dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert bzw. angepasst werden müssen.

Der GU ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28e Absatz 3c).

14.2 Haftungs-Freistellungsvereinbarung für GU

Der NU stellt den GU von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den GU erhoben werden

14.2.1

- gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
wegen ausstehendem **tarifvertraglichem Mindestentgelt** oder ausstehender Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls),

14.2.2

- gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13)
in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),
wegen ausstehendem **gesetzlichem Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls),

14.2.3

- gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
wegen ausstehender **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Sozialbeiträge durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls),

14.2.4

- gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
wegen ausstehender **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Unfallversicherungsbeiträge durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls).

14.3 Vertragsstrafe des NU

GU und NU vereinbaren

- keine Vertragsstrafe.
- folgende Vertragsstrafe

Der NU verpflichtet sich,
für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Verpflichtungen
(siehe 14.1.1 und 14.1.4 bis 14.1.6 dieses Verhandlungsprotokolls)
zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

..... Euro,
in Worten

je betroffenem Mitarbeiter.

Die zu zahlende Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens
..... % der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls).^V

Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

Den Höchstbetrag aller insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafen aus 7.2 und 14.3
bestimmt 7.3 dieses Verhandlungsprotokolls.

14.4 Weitere Pflichten und Ermächtigungen

Ergänzend

- bestätigt der NU dem GU, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben.
- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls) über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen.
- weist der NU dem GU spätestens bis zum 16. Tag eines jeden Folgemonats
 - soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem GU durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen (siehe 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls).

Dies gilt auch hinsichtlich aller vom NU eingesetzten Nachunternehmer (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls) sowie deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern.

- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen (siehe in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU, Formular unter <https://www.soka-bau.de>).

15 Kündigung

15.1 Für die Kündigung gilt die VOB/B (§ 8).

15.2 Bei nicht fristgerechter Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung gemäß 5 dieses Verhandlungsprotokolls kann der GU dem NU eine angemessene Nachfrist zur Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der GU nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise kündigen werde.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Erforderlich ist die Übermittlung eines eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks im Original. Die Übermittlung einer Kopie oder die Übermittlung per Telefax oder E-Mail reicht nicht aus.

15.3 Darüber hinaus kann der GU den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

15.3.1

- wenn der NU trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seine Pflichten zur Benennung von Nachunternehmern nicht erfüllt (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls), zur Anmeldung entsandter Arbeitnehmer (siehe 14.1.2 dieses Verhandlungsprotokolls) oder zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe 14.1.9d dieses Verhandlungsprotokolls);

15.3.2

- bei schuldhaftem Verstoß des NU gegen seine Verpflichtungserklärung (siehe 14.1.4 bis 14.1.6 dieses Verhandlungsprotokolls);

15.3.3

- wenn der GU aus einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung des tarifvertraglichen Mindestentgelts oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14) oder, soweit einschlägig, des gesetzlichen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (§ 13), oder ausstehender Sozialbeiträge gemäß Viertem Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e Absatz 3a) oder ausstehender Beiträge zur Unfallversicherung gemäß Siebtem Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 3) für Arbeitnehmer des NU, dessen Vertragspartners oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragter Unternehmer in Anspruch genommen wird.

15.3.4

-
-
-

15.4 Im Falle der Kündigung oder Aufhebung des Hauptauftrags (das heißt des Vertrags zwischen GU und Bauherrn) kann der GU den Vertrag mit dem NU nach VOB/B (§ 8 Absatz 1) kündigen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

- Abweichend wird Folgendes vereinbart

.....
.....

16 Sicherheitsleistung

16.1 GU und NU vereinbaren

- eine Sicherheitsleistung
 - gemäß 16.2 dieses Verhandlungsprotokolls.
 - gemäß 16.3 dieses Verhandlungsprotokolls.
 - wie folgt

.....

.....

.....

.....

.....

.....

16.2 Bürgschaft

betreffend

- **Vertragserfüllung des NU**
- **Ansprüche des GU aus Haftungs-Freistellung**
- **gesetzliche Regressansprüche des GU**

Der NU hat dem GU

vor Beginn der Bauleistung / bis spätestens zum
eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{IX} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von

- 5 %
- %

der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls) zu übergeben zur Sicherung

16.2.1 der ordnungs- und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadensersatz und

16.2.2 etwaiger Ansprüche aus der Haftungs-Freistellungsvereinbarung (siehe 14.2 dieses Verhandlungsprotokolls) wegen möglicher Inanspruchnahme des GU für

- ausstehendes **tarifvertragliches Mindestentgelt** oder ausstehende Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),

- ausstehenden **gesetzlichen Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13) in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),
- ausstehende **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
- ausstehende **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a)

und

16.2.3 der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU im Falle einer Inanspruchnahme des GU (siehe 16.3.2 dieses Verhandlungsprotokolls).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.^X

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Leistung des NU und Beseitigung etwaiger Mängel, die sich der GU bei Abnahme der Leistung des NU vorbehalten hat, sowie der Erfüllung sonstiger von der Sicherheit erfasster Forderungen des GU.

16.3 Sicherheit

betreffend

- **Mängelansprüche,**
- **Ansprüche aus Freistellungsvereinbarung**
- **sowie gesetzliche Regressansprüche**

Bei der Schlusszahlung ist der GU berechtigt,

- 3 %
- %

der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme^{IV} des NU einzubehalten zur Sicherung

16.3.1 etwaiger Mängelansprüche während der Verjährungsfrist

und

16.3.2 etwaiger Ansprüche aus der Haftungs-Freistellungsvereinbarung (siehe 14.2 dieses Verhandlungsprotokolls)

^X HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 21. April 2015, Aktenzeichen XI ZR 200/14) ist eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Sicherungsfall eingetreten ist, nicht zu beanstanden.

wegen möglicher Inanspruchnahme des GU für

- ausstehendes **tarifvertragliches Mindestentgelt** oder ausstehende Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 3.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
- ausstehenden **gesetzlichen Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 13 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13) in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),
- ausstehende **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
- ausstehende **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums,^{IX} der Schweiz oder Drittstaates (siehe 3.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a)

und

16.3.3 der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU im Falle einer Inanspruchnahme des GU (siehe 16.3.2 dieses Verhandlungsprotokolls).

Der NU kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{IX} oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers ablösen.

Unberührt bleibt die Wahl des NU zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit gemäß VOB/B (§ 17 Absatz 3).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalles fällig werden.^X

Die Rückgabe der Sicherheit – das heißt der Bürgschaft oder des nicht durch Bürgschaft abgelösten Einhalts – erfolgt mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und der Erfüllung etwaiger von der Sicherheit erfasster Forderungen des GU.

17 Streitlösung / Adjudikation / Gericht

17.1 Gelingt den zur Vertragsdurchführung bevollmächtigten Vertretern (siehe 4.1 dieses Vertrags) keine einvernehmliche Lösung, entscheidet die Unternehmensleitung.

17.2 Gelingt auch der Unternehmensleitung keine einvernehmliche Lösung, vereinbaren die Vertragspartner als außergerichtliche Streitlösung

eine Adjudikation, das heißt

Streit aus diesem Vertrag entscheidet/entscheiden während der Bauzeit vorläufig bindend für die Vertragspartner folgende/r Adjudikator/en

.....
.....
.....

auf Grundlage folgender Verfahrensordnung

.....
.....
.....

in der bei Unterzeichnung dieses Vertrags gültigen Fassung.

Haben die Vertragspartner keine Verfahrensordnung bestimmt, gelten für das Verfahren Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) und Abschnitt IV (Adjudikation) der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) als vereinbart, herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V..

Die Vertragspartner wirken auch gegenüber ihren weiteren Vertragspartnern, die an der Verwirklichung des Bauvorhabens beteiligt sind, auf eine solche Vereinbarung zur außergerichtlichen Streitlösung hin, um möglichst in einem Verfahren einheitlich über im Zusammenhang stehende Fragen zu entscheiden.

17.3 Verbleibenden Streit aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte.

18 Ausschließliche örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht / Vertragssprache

18.1 Zur ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit vereinbaren die Vertragspartner

.....

den Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

18.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Bauleistung zu erbringen ist.

18.3 Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Abweichend wird Folgendes vereinbart:

.....

.....

.....

.....

.....

19 Datenschutz

Personenbezogene Daten übermitteln die Vertragspartner auf Grundlage der europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, übermittelte personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln.

20 Compliance / Rechtmäßiges Verhalten / Kündigung / Schriftform

20.1 Die Vertragspartner vereinbaren

- folgende Compliance-Regeln einzuhalten:

.....

.....

.....

- folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

.....

.....

.....

.....

- folgende Verhaltenskodizes gegenseitig anzuerkennen:

.....

.....

.....

.....

22 Erklärung des NU

Der NU erklärt mit seiner Unterschrift unter dieses Verhandlungsprotokoll sein rechtsverbindliches Angebot, einen Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen zu vereinbaren, das der GU durch Auftragsschreiben an den NU innerhalb der Bindefrist annehmen kann.

Der NU hält sich an sein Angebot gemäß diesem Verhandlungsprotokoll bis zum (Bindefrist) gebunden.

Nimmt der GU das rechtsverbindliche Angebot des NU innerhalb der Bindefrist an, wird dieses Verhandlungsprotokoll zum Nachunternehmervertrag.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschriften)
- Nachunternehmer - - Generalunternehmer -

Anlagen

- Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU (Formular unter <https://www.soka-bau.de>)
-
-